

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 24. November 2005 erlassen die Steuerberaterkammer Nordbaden, die Steuerberaterkammer Stuttgart und die Steuerberaterkammer Südbaden als zuständige Stellen nach § 71 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 54 und 79 Absatz 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), die folgende

PRÜFUNGSORDNUNG

für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen
zum "Steuerfachwirt"/zur "Steuerfachwirtin"

PRÄAMBEL

Die Kammer führt zum Nachweis von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch berufliche Tätigkeiten erworben worden sind, Fortbildungsprüfungen durch. In der Fortbildungsprüfung hat der Prüfungsteilnehmer nachzuweisen, dass er qualifizierte berufsspezifische Aufgaben einer Steuerberaterpraxis mit Sachverhalten aus dem Steuerrecht, dem Rechnungswesen und der Betriebswirtschaft bearbeiten kann. Für die Inhalte der Prüfung wird der bundeseinheitliche Anforderungskatalog zugrunde gelegt.

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1 – Errichtung

- (1) Die Kammer als zuständige Stelle errichtet für die Abnahme der Fortbildungsprüfungen einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.
- (2) Die Kammer kann mit anderen Kammern bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 2 – Zusammensetzung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrervertreter im Sinne des § 3 Absatz 1 angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

§ 3 – Berufung

- (1) Die Mitglieder (ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) werden von der Kammer für vier Jahre berufen. Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Kammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrervertreter werden aus dem Kreis der Lehrkräfte, die in berufsbildenden Schulen oder in den für die berufliche Fortbildung eingerichteten Bildungsgängen unterrichten, berufen. Lehrer einer

berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Kammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Kammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Kammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(3) Von der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gemäß § 2 Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(4) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während der vierjährigen Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied dieser Gruppe für die verbleibende Amtszeit zu berufen.

§ 4 – Befangenheit

(1) Ist oder war ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit einem Prüfungsbewerber verwandt, verschwägert, sein Betreuer, sein Ausbildender oder Ausbilder, sein Arbeitgeber oder liegen andere Bindungen vor, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten, so darf es weder bei der Zulassung noch bei der Prüfung dieses Prüfungsbewerbers mitwirken oder anwesend sein.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Kammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(3) Im Zweifelsfalle entscheidet die Kammer oder während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds nach dessen Anhörung. Wird der Prüfungsausschuss aus den in Absatz 1 genannten Gründen beschlussunfähig, so entscheidet die Kammer über die weitere Durchführung der Prüfung. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 5 – Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf sich der Stimme enthalten.

§ 6 – Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Zulassungs- und Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Kammer. Der Kammer ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 7 – Geschäftsführung

- (1) Die Kammer regelt alle erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung und zur Durchführung der Prüfung.
- (2) Die Einberufung des Prüfungsausschusses erfolgt durch die Kammer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden mittels schriftlicher Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Ergebnisniederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

II. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 8 – Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungen finden nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahr, statt.
- (2) Die Prüfungstermine und die Prüfungsorte werden von der Kammer festgesetzt.
- (3) Die Termine des schriftlichen Teils der Prüfung sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig in den Mitteilungen der Kammer bekannt gegeben.
- (4) Wird die Prüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von den beteiligten Kammern anzusetzen.

§ 9 – Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen:
 - a) wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als “Steuerfachangestellter/ Steuerfachangestellte“ abgelegt hat,
 - b) wer nach Erfüllung der Voraussetzung zu a) zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine hauptberufliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens von mindestens drei Jahren bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwalts-gesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle nachweisen kann.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen:
 - a) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwalts-gesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist,
 - b) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens acht Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens fünf Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an den Bewerber gemäß Absatz 1 entsprechen.

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

(5) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Bewerber zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Beschäftigungsort, in Ermangelung einer Beschäftigung seinen Wohnort, im Bezirk der Kammer hat.

(6) Zur Fortbildungsprüfung ist nicht zuzulassen, wer die Fortbildungsprüfung bereits mit Erfolg abgelegt hat.

§ 10 – Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat durch den Prüfungsbewerber schriftlich auf dem von der Kammer vorgeschriebenen Formular unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen und gegebenenfalls der Antrag nach § 13 Absatz 3 sowie eine Erklärung über Ort und Zeitpunkt vorausgegangener Fortbildungsprüfungen.

§ 11 – Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung entscheidet die Kammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist in einer Niederschrift unter Angabe der Gründe festzuhalten. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Prüfungsbewerber bekannt zu geben.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist dem Prüfungsbewerber spätestens mit der Ladung unter Angabe des Prüfungstages und Prüfungsortes einschließlich erlaubter Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zur Beendigung der Prüfung widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

§ 12 – Gebühren

(1) Die Gebühren sind spätestens zu dem von der Kammer festgesetzten Zeitpunkt zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird von der Kammer festgelegt.

(2) Entrichtet der Prüfungsbewerber die Gebühren nicht bis zu dem von der Kammer festgesetzten Zeitpunkt, so gilt dies als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung.

(3) In den Fällen des Nichtbestehens der Prüfung, des Ausschlusses gemäß § 22 Absatz 1 oder des Rücktritts gemäß § 23 Absatz 4 werden die Gebühren nicht erstattet. Im Fall des Rücktritts gemäß § 23 Absatz 1 wird die Prüfungsgebühr zur Hälfte erstattet.

(4) Bei einer Wiederholung der Prüfung sind die Gebühren erneut zu entrichten.

III. Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 13 – Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

- a) Allgemeines Steuerrecht (Abgabenordnung, Bewertungsgesetz),
- b) Besonderes Steuerrecht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer),
- c) Rechnungswesen (Buchführung und Rechnungslegung nach Handelsrecht und nach Steuerrecht),
- d) Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung,
- e) Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Arbeitsrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie des Steuerberatungsrechts.

(2) Die Prüfung besteht aus vier Prüfungsfächern, und zwar aus einem schriftlichen Teil mit drei Klausuren und einer mündlichen Prüfung.

(3) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Kammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Prüfung nach § 10 innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 14 – Gegenstand und Umfang des schriftlichen Teils der Prüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung ist je eine Klausur mit praxistypischer und fächerübergreifender Aufgabenstellung aus folgenden Gebieten zu fertigen:

- a) Steuerrecht I (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)
- b) Steuerrecht II (Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)
- c) Rechnungswesen (Buchführung und Rechnungslegung nach Handelsrecht und nach Steuerrecht, Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung, Grundzüge des Gesellschaftsrechts)

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt für die Klausuren zu a) und b) je vier und für die Klausur zu c) fünf Zeitstunden.

§ 15 – Prüfungsaufgaben

(1) Die Erstellung der Prüfungsaufgaben sowie die Bestimmung der Arbeits- und Hilfsmittel obliegt der Kammer, die sich hierzu eines Gremiums bedient, das nach den Grundsätzen des § 40 Absatz 2 BBiG zusammengesetzt sein soll.

(2) Werden die Prüfungsaufgaben überregional erstellt, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 16 – Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung ist unter Aufsicht abzulegen. Die Aufsicht kann Personen übertragen werden, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören. Diese Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden der aufsichtführenden Person in verschlossenem Umschlag zugeleitet. Der Aufsichtführende stellt die Personalien der Prüfungsteilnehmer fest, verteilt die Aufgaben, gibt Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sowie die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel bekannt. Auf die Folgen von Täuschungsversuchen jeder Art ist vor Beginn der Prüfung hinzuweisen.

(3) Die Prüfungsteilnehmer haben die schriftlichen Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln zu fertigen. Die besonderen Verhältnisse Behinderter sind auf Antrag zu berücksichtigen; die erforderlichen Regelungen trifft die Kammer. Die schriftlichen Arbeiten sind zusammen mit den Prüfungsaufgaben und Lösungsentwürfen abzugeben.

(4) Der Aufsichtführende hat darauf zu achten, dass die Prüfungsteilnehmer sich nicht unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich eines sonstigen Täuschungsversuches schuldig machen.

(5) Der Aufsichtführende hat eine Niederschrift zu fertigen, in der besonders zu vermerken sind:

- a) Beginn und Ende der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit,
- b) Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse,
- c) Namen der Prüfungsteilnehmer, die nicht erschienen sind oder Arbeiten nicht abgegeben haben,
- d) Rücktritt eines Prüfungsteilnehmers von der Prüfung,
- e) Zeitpunkt der Abgabe der letzten Prüfungsarbeit.

(6) Nach Abschluss der Prüfung hat der Aufsichtführende den verschlossenen Umschlag mit den schriftlichen Arbeiten sowie die Niederschrift der Kammer zu übermitteln.

§ 17 – Gegenstand und Umfang der mündlichen Prüfung

(1) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 13 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er praxistypische und fächerübergreifende Fälle lösen kann.

(2) Die Prüfungsdauer soll je Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 18 – Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in mindestens zwei der drei Prüfungsfächer nach § 14 mangelhafte Leistungen oder in einem Prüfungsfach eine ungenügende Leistung erbracht hat.

(2) Im Falle der Befreiung von einer Klausur gemäß § 13 Absatz 3 kann zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden, wer in den beiden verbleibenden Prüfungsfächern jeweils eine mangelhafte oder in einem Prüfungsfach eine ungenügende Leistung erbracht hat.

§ 19 – Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmer können einzeln oder in Gruppen mit in der Regel bis zu fünf Personen geprüft werden. Die besonderen Verhältnisse Behinderter sind auf Antrag zu berücksichtigen; die erforderlichen Regelungen trifft die Kammer.

(2) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die dem Prüfungsteilnehmer obliegende Verschwiegenheitspflicht nicht verletzt wird (§ 62 StBerG und § 50 WPO).

§ 20 – Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Kammer und Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Sie haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten.

(2) Die Kammer kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der mündlichen Prüfung die Anwesenheit von anderen Personen gestatten. Sie haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten. Ihre Wahrnehmungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Aufzeichnungen über Prüfungsunterlagen und Prüfungsablauf sind ihnen nicht gestattet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

(3) Arbeitgeber, deren Mitarbeiter geprüft werden, dürfen bei der Prüfung nicht anwesend sein.

(4) Bei der Beratung und Beschlussfassung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der oder die Protokollführer anwesend sein.

§ 21 – Ausweispflicht

Jeder Prüfungsteilnehmer hat sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtführenden über seine Person auszuweisen.

§ 22 – Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Bei Täuschungsversuchen, bei groben Verstößen gegen Anordnungen zum Prüfungsablauf oder bei ungebührlichem Verhalten kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausschließen.

(2) Prüfungsteilnehmern, die beim schriftlichen Teil der Prüfung einen Täuschungsversuch begehen, ist vom Aufsichtführenden die weitere Teilnahme nur unter Vorbehalt zu gestatten; bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs im Sinne des Absatzes 1 kann der Aufsichtführende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bei Ausschluss von der Prüfung gilt die Prüfung als “nicht bestanden“.

(4) Bei nachträglicher Feststellung von Täuschungshandlungen innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Prüfung kann der Prüfungsausschuss seine Prüfungsentscheidung aufheben und die

Prüfung für “nicht bestanden“ erklären. Die Kammer zieht das Zeugnis ein.

(5) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfungsbewerber Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 23 – Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Rücktritt ist nur bis zum Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber der Kammer oder dem Aufsichtführenden schriftlich zu erklären. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Ist der Prüfungsbewerber aus einem wichtigen Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt die Verhinderung nach Beginn der Prüfung und vor Abgabe der letzten Klausur des schriftlichen Teils der Prüfung (§ 14 Absatz 1) ein, so können auf Antrag bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen (Klausur) wiederholt werden; in diesem Fall handelt es sich nicht um eine Wiederholung im Sinne von § 30. Liegt die Verhinderung ausschließlich für die mündliche Prüfung (§ 17) vor, ist eine Wiederholung des schriftlichen Teils der Prüfung oder einzelner in sich abgeschlossener Prüfungsleistungen des schriftlichen Teils der Prüfung ausgeschlossen. Der wichtige Grund muss nachgewiesen werden, eine Erkrankung auf Verlangen der Kammer durch ein amtsärztliches Zeugnis.

(3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 gegeben, so kann die Prüfung beim nächstmöglichen Prüfungstermin fortgesetzt werden.

(4) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Kammer. Hält sie einen wichtigen Grund nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 24 – Notenschema

(1) Für den schriftlichen Teil der Prüfung und für die mündliche Prüfung gelten folgende Noten:

sehr gut	(1)	eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung
gut	(2)	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend	(3)	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
ausreichend	(4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	(5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
ungenügend	(6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

(2) Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern werden jeweils mit einer Note gemäß Absatz 1 bewertet, wobei auch Zehntelnoten als Zwischennoten erteilt werden können.

(3) Den Noten entsprechen folgende Prädikate:

Noten	Prädikate
sehr gut	„sehr gut bestanden“
gut	„gut bestanden“
befriedigend	„befriedigend bestanden“
ausreichend	„ausreichend bestanden“

§ 25 – Beschlussfassung

(1) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst.

(2) Zur Vorbereitung auf die Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(3) Die nach Absatz 2 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

§ 26 – Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jede Arbeit erhält eine Note gemäß § 24, auf die sich der Prüfungsausschuss einigt.

(2) Eine vom Prüfungsteilnehmer nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(3) Die in den schriftlichen Arbeiten erzielten Noten werden dem Prüfungsteilnehmer mit der Einladung zum mündlichen Teil der Prüfung mitgeteilt.

(4) Die Leistung der mündlichen Prüfung ist vom Prüfungsausschuss mit einer Note gemäß § 24 zu bewerten.

§ 27 – Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt auf der Grundlage der Einzelergebnisse das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer das gleiche Gewicht.

(2) Zum Bestehen der Prüfung müssen in mindestens drei der vier Prüfungsfächer, im Falle der Befreiung nach § 13 Absatz 3 in zwei der drei verbleibenden Prüfungsfächer, sowie im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses ist die Summe der Ergebnisse der vier Prüfungsfächer durch vier zu teilen. Im Falle der Befreiung nach § 13 Absatz 3 ist die Summe der

Ergebnisse der verbleibenden Prüfungsfächer durch drei zu teilen.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat dem Prüfungsteilnehmer am Tag der letzten Prüfungsleistung mitzuteilen, ob er die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat.

§ 28 – Zeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein die Bezeichnung "Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin", das Prädikat nach § 24 Absatz 3, das Gesamtergebnis nach § 27 Absatz 3 und die Ergebnisse in den Prüfungsfächern (jeweils Dezimalnote mit einer Stelle nach dem Komma) enthaltendes Zeugnis (§ 56 Absatz 1 i.V. mit § 37 Absätze 2 und 3 BBiG), das die Kammer ausfertigt.

(2) Im Falle der Befreiung gemäß § 13 Absatz 3 erfolgt bei dem entsprechenden Prüfungsfach der Vermerk „auf Antrag befreit“.

§ 29 – Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Kammer einen schriftlichen Bescheid (§ 31). Darin sind die Prüfungsergebnisse anzugeben.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 30 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 30 – Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(3) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 – Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Kammer

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Kammer sind dem Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer schriftlich bekannt zu geben. Die Mitteilungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 32 – Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsarbeiten zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren.

§ 33 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Genehmigung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Verkündigung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 18. November 1999, geändert durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 13. November 2003, außer Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung wurde am 30. November 2005 gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 i.V. mit § 56 Absatz 1 Satz 2 BBiG von der obersten Landesbehörde genehmigt.

Änderung der Fortbildungsprüfungsordnung

Lfd. Nr.	Datum des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses	Geänderte Bestimmungen	Art der Änderung	Datum der Genehmigung durch das Finanzministerium Baden-Württemberg	Inkraft-treten
1	25.11.2010	§§ 13 Absätze 1 und 3, 14 Ab-sätze 1 und 2, 18, 27 Absätze 2 und 3, 28	Änderung (§§ 13, 14, 27) Einfügung (§ 18 Absatz 2, § 28 Absatz 2)	17.01.2011	01.05.2012